

Antwort der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Anke Domscheit-Berg, Dr. André Hahn,
Gökay Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Gruppe Die Linke
– Drucksache 20/12631 –**

Umgang mit sichergestellten „Kryptowerten“ durch die Strafverfolgungsbehörden

Vorbemerkung der Fragesteller

Im Jahr 2009 trat mit „Bitcoin“ die erste dezentralisierte und kryptierte virtuelle Währung auf. Mit ihr lassen sich vollkommen anonym Transaktionen vollziehen, die nicht auf Vermittler (Intermediäre) oder eine Zentralinstanz zur Authentisierung der Werte und ihrer Transaktion angewiesen sind. Mittlerweile sind eine Reihe von weiteren Kryptowährungen und Anwendungen entstanden, beispielsweise das sogenannte Coin Mixing, die die Anonymität der Nutzerinnen und Nutzer noch weiter erhöhen. Dies entspricht nicht nur einem allgemein verbreiteten Bedürfnis, in Zeiten ubiquitärer technologischer Überwachbarkeit durch Digitalkonzerne und staatliche Behörden die eigene Privatsphäre zu schützen. Kryptowährungen bieten so weltweit einen Handlungsspielraum für Menschen und Institutionen, für die die Folgen von Überwachung existentiell sein können. Bargeldtransaktionen, die bislang allein in der Lage waren, hohe Anonymität zu wahren, haben so eine Entsprechung in der digitalen Welt gefunden. Anders als Bargeld lassen sich Kryptowährungen allerdings nur durch ihre legitimen Besitzerinnen und Besitzer nutzen oder veräußern, die sie mit entsprechenden Passwörtern schützen können.

Wie die Möglichkeiten der Bargeldnutzung lassen sich auch die Eigenschaften von Kryptowährungen für kriminelles unternehmerisches Handeln nutzen. Ebenso wie bei Bargeld wird allerdings nur ein kleiner (und zudem sinkender) Teil der zirkulierenden Währungseinheiten durch Kriminelle genutzt (Europol Spotlight, Cryptocurrencies: Tracing The Evolution of Criminal Finances, Europol 2021, S. 5). Genutzt werden sie von Kriminellen zum Kauf oder Verkauf kriminalisierter Güter und Dienstleistungen auf digitalen Plattformen, im Zusammenhang mit Betrug und Ransomware-Attacken und zur Geldwäsche. Hierbei sind dann auch Übergänge von „digitalen“ in herkömmliche Geldwäschehandlungen wie dem Kauf von Unternehmensbeteiligungen, Immobilien und Luxusgütern zu beobachten. Transparency International Deutschland schätzte 2021 das Volumen von Geldwäsche in Deutschland insgesamt auf über 100 Mrd. Euro (Transparency International Deutschland e. V., „Geldwäschebekämpfung in Deutschland. Probleme, Lösungsvorschläge und Problemfälle“, Berlin 2021). Der Anteil von Kryptowerten daran dürfte verschwindend gering sein.

Immer häufiger stellen Strafverfolgungsbehörden bei Exekutivmaßnahmen gegen „Cyber-Kriminelle“ Kryptowerte sicher, die in virtuellen Geldbörsen (Wallets) abgelegt werden. So stellte die Generalstaatsanwaltschaft Dresden am 3. August 2020 in einem Ermittlungsverfahren gegen die Betreiber einer Plattform für den Handel mit Raubkopien von Filmen (movie2k.to) Bitcoins und Bitcoin Cash im Wert von über 25 Mio. Euro sicher (Pressemitteilung der Generalstaatsanwaltschaft Dresden vom 4. August 2020). Laut des „Bundeslagebild Cybercrime“ 2023 stellte das Bundeskriminalamt (BKA) bei der Abschaltung eines Geldwäscheportals für „Kryptowährungen“ Bitcoins u. a. im Wert von 90 Mio. Euro sicher (ebd., S. 5), in einer Pressemitteilung dazu war die Rede von Bitcoins im Wert von 44 Mio. Euro (Pressemitteilung des BKA vom 15. März 2023). Wenige Tage später teilte das BKA mit, bei einer Operation mit Behörden anderer Staaten gegen die Darknet-Plattform „Nemesis Market“ digitale Vermögenswerte i. H. v. 94 000 Euro sichergestellt zu haben (Pressemitteilung des BKA vom 21. März 2023). Ebenfalls im Rahmen des schon genannten Verfahrens gegen die Betreiber von movie2k.to stellten Behörden im Januar 2024 50 000 Bitcoins im Wert von 2 Mrd. Euro sicher und übertrugen diese an eine Wallet des BKA („BKA stellt Bitcoins mit Milliardenwert sicher“, zdf.de vom 30. Januar 2024). Am 10. April 2024 teilte das BKA mit, im Rahmen einer Operation gegen eine Plattform, die Tools zur Umgehung von Virenschutzprogrammen und kryptierter Kommunikation bereitstellte, die Server und weitere Hardware sichergestellt zu haben. Ob unter der sichergestellten Hardware auch sogenannte Hardware-Wallets waren, teilte das BKA nicht mit. Am 30. Mai 2024 teilte das BKA mit, im Rahmen der internationalen Operation „Endgame“ gegen die Betreiber einer Erpressungssoftware seien weltweit 100 Server beschlagnahmt und 99 Krypto-Wallets im Wert von 70 Mio. Euro gesperrt worden. Auch hier können sich in der sichergestellten Hardware sogenannte Hardware-Wallets befunden haben.

Zur Ermöglichung einer Beschlagnahme werden spezifische Analysewerkzeuge entwickelt. Seit 2017 arbeitet das BKA durch das Forschungsprojekt BITCRIME sowie durch das Forschungsprojekt TITANIUM gemeinsam mit Partnerunternehmen an „Software zur Analyse von Transaktionen“ zur Verfolgung und Prävention von Finanzkriminalität mit virtuellen Währungen (www.bka.de/DE/UnsereAufgaben/Forschung/ForschungsprojekteUndErgebnisse/Internetkriminalitaet/internetkriminalitaet.html). Weiterhin ist bekannt, dass das Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen (NRW) Software von Drittanbietern nutzt, um Straftaten in Bezug auf virtuelle Währungen zu verfolgen (vgl. Vergabe zu: 1001147502 Software ChainalysisReactor-Kryptotrack SG 41.3 [kurzfristige Investitionen Abt. 4]). Nach Ansicht der Fragestellenden liegen bisher keine Nachweise darüber vor, dass die angewendeten Methoden zur forensischen Analyse virtueller Zahlungsflüsse wissenschaftlichen Standards entsprechen.

Die Sicherstellung der Bitcoins aus den Ermittlungen gegen Betreiber von movie2k.to hat in interessierten Kreisen der Öffentlichkeit für Aufsehen gesorgt. Nicht nur wegen der hohen Zahl von 50 000 Bitcoin – die US-Behörden halten derzeit etwa 200 000 Bitcoin aus Beschlagnahmen und sind damit weltweit führend (zdf.de, ebd.) – sondern auch, weil die Bewegungen auf der mutmaßlichen Wallet des BKA öffentlich nachvollzogen werden können. Sie wurden allerdings nicht durch das BKA veranlasst, sondern im Auftrag der „Sächsischen Zentralstelle zur Verwahrung und Verwertung von virtuellen Währungen“ durch das Frankfurter Bankhaus Scheich Wertpapierspezialist AG (General-Anzeiger vom 18. Juli 2024, „Auch NRW hat einen Krypto-Schatz“). Hier stellt sich die Frage, in welchem regulatorischen Rahmen staatliche Behörden sichergestellte, beschlagnahmte oder überlassene Einheiten von „Kryptowährungen“ verkaufen.

1. Wie werden diese Wallets haushalterisch abgebildet, und in welchen Haushaltstiteln werden Einnahmen aus dem Verkauf von „Kryptowährungen“ vereinnahmt?

Das Eigentum an der eingezogenen Sache oder das eingezogene Recht – und damit auch die Zuständigkeit für Verwaltung und haushalterische Vereinnahmung – gehen nach § 60 Absatz 1 Satz 1 der Strafvollstreckungsordnung (StVollstrO) grundsätzlich auf den Justizfiskus des Landes über, dessen Gericht im ersten Rechtszug entschieden hat, sofern nicht das Gericht in Ausnahme hierzu die Einziehung zugunsten des Bundes angeordnet hat (§ 60 Absatz 1 Satz 3 StVollstrO). Eine solche Einziehung von Kryptowerten zugunsten des Bundes hat bislang nicht stattgefunden. Gemäß § 77a StVollstrO übernehmen in den Ländern die dortigen Zentralstellen zur Verwertung von virtuellen Währungen die Verwertung von Kryptowerten. Die Fragen nach der haushalterischen Abbildung bzw. Vereinnahmung in Haushaltstiteln können dementsprechend nur die jeweiligen Länder beantworten.

2. Im Rahmen welcher Ermittlungsverfahren wurden seit 2019 durch das BKA oder durch andere Bundesbehörden sichergestellt oder beschlagnahmt, und in welcher technischen Form?

Seit 2019 wurden durch das Bundeskriminalamt (BKA) Kryptowerte im Wert der nachfolgenden Summen vorläufig gesichert (jeweiliger Gegenwert zum Zeitpunkt der Sicherung):

2019	2020	2021	2022	2023
11 303 671 €	47 942 €	305 025 €	23 309 313 €	83 281 073 €

Durch die Behörden des Zolls wurden im Rahmen von Ermittlungsverfahren im Auftrag der Staatsanwaltschaft wegen illegalen Handels mit Doping-, Betäubungs- und Arzneimitteln sowie Straftaten gem. § 266a Strafgesetzbuch (StGB) Kryptowerte mittels Transfers auf behördeneigene Wallets sichergestellt bzw. beschlagnahmt.

Auskünfte zu der Frage, im Rahmen welcher Ermittlungsverfahren die Kryptowerte gesichert wurden, kann nur die jeweils sachleitende Staatsanwaltschaft erteilen. Zu Strafverfahren, die in der Zuständigkeit der Länder geführt werden, gibt die Bundesregierung schon aufgrund der im Grundgesetz festgelegten Kompetenzverteilung keine Auskünfte. In der Zuständigkeit des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof (GBA) wurden im Rahmen des in der dorthinigen Pressemitteilung vom 25. Juli 2024 genannten Verfahrens Kryptowerte beschlagnahmt, wobei die Vollstreckung durch das BKA erfolgte. Zur Frage der technischen Form der Sicherung erteilt die Bundesregierung aus ermittlungstaktischen Gründen keine Auskunft.

3. Wie viele Einheiten welcher Kryptowährungen wurden insgesamt und im Rahmen der genannten Ermittlungsverfahren im Einzelnen sichergestellt, beschlagnahmt oder gepfändet?

Eine statistische Erfassung der Arten von Kryptowährungen erfolgte bei Sicherungen durch das BKA erst seit dem Jahr 2020.

Jahr	Art der Kryptowährung	Sichergestelltes Guthaben (in der jeweiligen Kryptowährung)
2020	BTC	5,38521119
2021	ADA	1.999,81
	BTC	6,67684318
	ETH	1,8755
	LINK	265,98781
	TEL	239.330,00
2022	BTC	545,958235
	Sonstige	204.000,00
2023	BTC	3.564,48

In dem in der Antwort auf Frage 2 genannten Verfahren des GBA wurden im Jahr 2024 folgende Einheiten der Kryptowährungen Mina, Ripple, Shiba Inu und Aurora beschlagnahmt:

Kryptowährung	Festgestelltes Guthaben (in der jeweiligen Kryptowährung)
Mina (MINA)	199,77003
Ripple (XRP)	693,79
Shiba Inu (SHIB)	4.622.982,7896
Aurora (AURORA)	911,99709

Durch die Behörden des Zolls wurden folgende Mengen an Kryptowerten seit 2019 sichergestellt bzw. beschlagnahmt:

- ca. 27 BTC
- ca. 2 BNB
- ca. 6 850 DOGE
- ca. 27 DOT
- ca. 1 800 EOS
- ca. 7 ETC
- ca. 21 600 MIOTA
- ca. 800 XMR
- ca. 21 ZEC
- ca. 59 ETH
- ca. 13 000 ERC-20-Token
- ca. 8 ETHW
- ca. 12 LUNC

Die Bundesregierung kann aus ermittlungstaktischen Gründen keine Zuordnung zu einzelnen Ermittlungsverfahren vornehmen.

4. Wurde das BKA von den zuständigen Staatsanwaltschaften mit der Verwaltung der sichergestellten, beschlagnahmten oder gepfändeten Vermögenswerte beauftragt?

Das BKA wurde anlassbezogen in Ermittlungsverfahren mit der vorläufigen Sicherung und Verwahrung von Kryptowerten von den jeweils zuständigen Staatsanwaltschaften beauftragt.

Gemäß § 111m der Strafprozessordnung (StPO) obliegt die Verwaltung von Gegenständen, die in einem Ermittlungsverfahren nach § 111c StPO beschlagnahmt oder auf Grund eines Vermögensarrestes nach § 111f StPO gepfändet worden sind, grundsätzlich der Staatsanwaltschaft. Sie kann ihre Ermittlungspersonen (§ 152 des GVG), den Gerichtsvollzieher oder – in geeigneten Fällen – eine andere Person mit der Verwaltung beauftragen.

5. Welche Vorgaben zum Umgang mit sichergestellten, beschlagnahmten oder gepfändeten Vermögenswerten in Kryptowährungen gibt es für Bundes- und Landesbehörden?

Für den Umgang mit Kryptowerten, die im Rahmen eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens zur Sicherung der späteren Vollstreckung (Einzahlung oder Wertersatzentziehung) gesichert werden, gelten die allgemeinen Regelungen der §§ 111b ff. StPO. Im Bundesrecht bestehen derzeit keine spezifischen Vorgaben. Ob die Länder in ihrer Zuständigkeit Regelungen erlassen haben, entzieht sich der Kenntnis der Bundesregierung.

6. Hat die Bundesregierung geprüft, auf welcher Rechtsgrundlage eingezogene, sichergestellte oder gepfändete Vermögenswerte in Kryptowährungen vor einer rechtskräftigen Verurteilung und/oder vor der gerichtlich angeordneten (selbständigen) Einziehung von Taterträgen veräußert werden können, wenn ja, mit welchem Ergebnis, und wenn nein, warum nicht?

Die ermittlungsführende Staatsanwaltschaft ist Herrin des Ermittlungsverfahrens. Ihr obliegt deshalb die Prüfung, ob die Voraussetzungen der Notveräußerung gemäß § 111p StPO gegeben sind, und kann sie ggf. anordnen.

§ 111p StPO erlaubt auch vor rechtskräftiger Verurteilung die Veräußerung eines beschlagnahmten oder gepfändeten Gegenstands, wenn sein Verderb oder ein erheblicher Wertverlust droht oder seine Aufbewahrung, Pflege oder Erhaltung mit erheblichen Kosten oder Schwierigkeiten verbunden ist (Notveräußerung).

7. Durch wen werden nach Kenntnis der Bundesregierung die in gerichtlich angeordneten Einziehungen von Taterträgen erlangten „Kryptowerte“ verwaltet und haushalterisch vereinnahmt?

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

8. Welche Bundesbehörden verfügen über von ihnen selbst kontrollierte Wallets

a) zur Verwahrung beschlagnahmter Vermögenswerte,

Das BKA und die Behörden des Zolls verfügen über selbst kontrollierte „Wallets“ (sogenannte „Behördenwallets“) zur Verwahrung der Kryptowerte.

b) zu anderen Zwecken (bitte benennen), und

Aus ermittlungstaktischen Gründen erteilt die Bundesregierung hierzu keine Auskunft.

c) wie viele Landesbehörden verfügen nach Kenntnis der Bundesregierung ebenfalls über von ihnen verwaltete Wallets?

Die Länder betreffende Informationen müssten direkt bei den Ländern erfragt werden.

9. Inwiefern greifen Bundesbehörden auf Dienstleister zur Verwaltung und insbesondere Veräußerung sichergestellter, beschlagnahmter oder eingezogener Werte in virtuellen Währungen (Kryptowerte) zurück, und welcher Art sind diese Dienstleister?

Grundsätzlich erfolgt gemäß § 63 Absatz 3 StVollstrO die Verwertung von eingezogenen Gegenständen durch öffentliche Versteigerung. Erscheint diese nicht ausführbar oder unzweckmäßig, so werden die Gegenstände freihändig verkauft. Die jeweilige Entscheidung, ob eine öffentliche Versteigerung von Kryptowerten nicht ausführbar oder unzweckmäßig ist, obliegt der jeweils zuständigen Staatsanwaltschaft.

Die Frage, welche Art Dienstleister die Staatsanwaltschaften der Länder für die Verwertung nutzen, kann seitens der Bundesregierung nicht beantwortet werden. Der GBA hat nicht auf derartige Dienstleister zurückgegriffen.

10. Welche Rolle und Funktion hatte bei der Verwahrung und Veräußerung der im Jahr 2024 sichergestellten Bitcoins aus dem Verfahren gegen mo-vie2k.to das Bundeskriminalamt?

Wie im Rahmen der am 30. Januar 2024 und 16. Juli 2024 veröffentlichten Pressemitteilungen der Generalstaatsanwaltschaft Dresden dargelegt wurde, war das BKA von der Generalstaatsanwaltschaft Dresden damit beauftragt worden, bei der vorläufigen Sicherung sowie Notveräußerung der ca. 49 858 Bitcoins zu unterstützen. Für die vorläufige Sicherung stellte das BKA „Behörden-Wallets“ zur Verfügung.

11. Welche Bedeutung haben die in der Wallet „German Government (BKA)“ sichtbaren zahlreichen Transfers an eben dieselbe Wallet (vgl. platform.arkhamintelligence.com/explorer/entity/germany), und durch wen wurden die Transfers dieser Wallet operativ veranlasst und durchgeführt?

Es wird auf die Antwort zu Frage 10 verwiesen. Weitere Auskünfte erteilt die Bundesregierung aus ermittlungstaktischen Gründen nicht.

12. Ist eine Sicherstellung, Beschlagnahme, Pfändung oder Einziehung nach aktueller Rechtslage bei allen technischen Formen von Wallets möglich, und wo besteht ggf. gesetzgeberischer Handlungsbedarf?

Der Bundesregierung liegen derzeit keine Hinweise vor, dass bei bestimmten technischen Formen von „Wallets“ eine Sicherstellung, Beschlagnahme, Pfändung oder Einziehung nicht möglich wäre.

13. Wie und auf welcher Rechtsgrundlage werden im Zusammenhang mit der Sicherstellung etc. von Wallets private Schlüssel oder Seed-Phrasen sichergestellt, die einen Zugriff auf die Wallets und die darin enthaltenen Kryptowerte erst ermöglichen?

Als Rechtsgrundlage dienen die allgemeinen Vorschriften der StPO, insofern wird auch auf die Antwort zu Frage 5 verwiesen. Die Umsetzung erfolgt durch die jeweils mit den Ermittlungen beauftragte Polizeidienststelle oder durch die Behörden des Zolls, sofern diese beauftragt werden.

14. Wie ist die Verfahrensweise mit sichergestellten oder beschlagnahmten Wallets, deren Besitzer nicht identifiziert oder die in Deutschland nicht der Strafverfolgung zugeführt werden können?

Nach § 76a StGB ist unter bestimmten Voraussetzungen auch eine selbständige Einziehung möglich, die keine Verurteilung eines Täters voraussetzt. Erforderlich dafür ist insbesondere, dass die kriminelle Herkunft der Gegenstände feststeht. Steht hingegen fest, dass eine Einziehung ausscheidet, sind vorläufig ergriffene Maßnahmen aufzuheben; dabei kann auch eine Herausgabe an den letzten Gewahrsamsinhaber oder, sofern ein solcher nicht bekannt ist, die Behandlung als Fundsache in Betracht kommen.

15. Was geschieht in den Fällen, in denen Kryptowerte im Rahmen internationaler Operationen (siehe Vorbemerkung der Fragesteller) sichergestellt bzw. beschlagnahmt werden können, und werden die Kryptowerte unter den Teilnahmestaaten „aufgeteilt“, oder verbleiben sie im Staat der Sicherstellung bzw. Beschlagnahme und werden dort haushalterisch vereinnahmt?

Im Grundsatz setzt das deutsche Recht für eine „Aufteilung“ bzw. haushalterische Vereinnahmung im Sinne der Fragestellung eine rechtskräftige, strafgerichtlich angeordnete Einziehungsentscheidung voraus. Grundsätzlich verbleibt dabei das abgeschöpfte Vermögen aus einer im Wege der Vollstreckungshilfe vollstreckten, ausländischen Einziehungsanordnung gem. § 56 Absatz 4 des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRG) beim ersuchten Staat, soweit es nicht an die Verletzten der jeweiligen Straftat auszukehren ist. Ausnahmen von diesem Grundsatz sind insbesondere in den §§ 56b, 71a, 88 f. IRG bzw. in Art. 30 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2018/1805 normiert. In den hiervon erfassten Einzelfällen kann eine andere Verteilung der aus der Vollstreckung einer Anordnung der Einziehung stammenden Vermögenswerte erfolgen.

16. Welche Entwicklungsaufträge, Beschaffung, Nutzung und Planung einer künftigen Nutzung bestehen seitens der Bundesbehörden für welche Software, die zur Beschlagnahme von Kryptogeld eingesetzt wird oder werden soll, und welche Mindestanforderungen an die Fehlerquoten und

Überprüfbarkeit der Software und ihrer Ergebnisse sowie strafprozessuale Anforderungen bedingen einen Einsatz?

Die Behörden des Zolls setzen derzeit keine Software, die zur Beschlagnahme von Kryptowerte eingesetzt werden kann, ein und planen aktuell auch keine künftige Nutzung solcher Software. Bezüglich des BKA erteilt die Bundesregierung aus ermittlungstaktischen Gründen hierzu keine Auskunft.

17. Wie viele Meldungen nach den geldwäscherechtlichen Vorschriften haben den Zoll bzw. die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (Financial Intelligence Unit – FIU) mit Bezug zu Kryptowerten seit dem 1. Januar 2020 erreicht (bitte nach Jahren und Art der geldwäscherechtlich Verpflichteten wie Kreditinstitute etc. auflisten)?

Meldung durch	Anzahl der Verdachtsmeldungen, bei denen Auffälligkeiten im Zusammenhang mit Kryptowerten als Meldungsgrund angegeben wurden*				
	2021	2022	2023	2024**	Gesamtergebnis
Aufsichtsbehörde (§ 44 GwG)	2	2	2	1	7
Dienstleister für Gesellschaften und für Treuhandvermögen (§ 2 Abs. 1 Nr. 13 GwG)		1			1
Finanzbehörde (§ 31b AO)	2	1	3	4	10
Finanzdienstleister (§ 2 Abs. 1 Nr. 2-5 GwG)	411	1 551	2 729	1 413	6 104
Güterhändler (§ 2 Abs. 1 Nr. 16 GwG)	1			1	2
Immobilienmakler (§ 2 Abs. 1 Nr. 14 GwG)	3	3	1		7
Kapitalverwaltungsgesellschaft (§ 2 Abs. 1 Nr. 9 GwG)				1	1
Kreditinstitut (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 GwG)	4 805	7 739	5 309	3 471	21 324
Rechtsbeistand, Notarin / Notar (§ 2 Abs. 1 Nr. 10, 11 GwG)	4	4	3	5	16
Sonstige Verpflichtete	1			1	2
Steuerberater (§ 2 Abs. 1 Nr. 12 GwG)	1			2	3
Veranstalter und Vermittler von Glücksspielen (§ 2 Abs. 1 Nr. 15 GwG)	2				2
Versicherungsbranche (§ 2 Abs. 1 Nr. 7, 8 GwG)		1	1		2
Zollbehörde	2		1		3
Gesamtergebnis	5 234	9 302	8 049	4 899	27 484

* Aufgrund geltender Löschfristen erfolgte die Darstellung ab dem Jahr 2021

** Stichtag: 31. Juli 2024

18. In wie vielen Fällen wurden Geldwäscheverdachtsmeldungen mit Bezug zu Kryptowerten nach einer Bewertung durch die FIU an die zuständigen Staatsanwaltschaften weitergegeben (§ 2 Absatz 2 Satz 1 des Geldwäschebekämpfungsgesetzes (GwG; bitte nach Jahren auflisten)?

Jahr (Aufteilung nach Eingangsdatum der Meldung)	Anzahl Weitergaben an die zuständige Staatsanwaltschaft:
2021	550
2022	976
2023	802
2024	379
Gesamtergebnis	2 707

19. Hat die Prüfung von GWG-Meldungen von Anbietern des Kryptoverwahrgeschäfts eine erhöhte Priorität mit Blick auf die hohe Volatilität und Beweglichkeit von Kryptowerten?
20. In wie vielen Fällen wurden seit dem 1. Januar 2020 aufgrund von Sofortmaßnahmen der FIU Transaktionen von Kryptowerten angehalten?
21. Welche Herkunft und welchen Verwendungszweck hatten die nach dem GWG gemeldeten Transaktionen von Kryptowerten?
22. Wird bei OTC-Geschäften (OTC = Over-the-Counter [außerbörslicher Handel]) staatlicher Behörden bei der Veräußerung sichergestellter etc. Kryptowerte geprüft, ob gegen Besitzer der beteiligten Wallets Geldwäscheverdachtsmeldungen vorliegen, und sind die Inhaber von Wallets bei OTC-Geschäften zur Veräußerung sichergestellter etc. Kryptowerte den veräußernden Behörden namentlich bekannt?
23. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung zur weiteren Verwendung von Einnahmen aus kriminellen Aktivitäten, die in Kryptowerte investiert werden, und ist nach Einschätzung der Bundesregierung der Geldwäscheweg mit dem Kauf von Kryptowerten abgeschlossen oder dient dieser wiederum nur der Finanzierung von weiteren Investitionen in klassischen Feldern von wiederum Geldwäsche (Immobilien, Luxusgüter, Unternehmensbeteiligungen etc., vgl. Bundeslagebild Organisierte Kriminalität 2022, BKA 2023)?
25. Wie bewertet die Bundesregierung KryptoMixer hinsichtlich ihrer möglichen legitimen Nutzung einerseits und der möglichen Nutzung zur gezielten Verschleierung von Geldströmen aus strafbaren Aktivitäten, und welche Schlussfolgerungen und Konsequenzen zieht sie hinsichtlich eines Verbots oder einer Regulierung von Krypto-Mixern?

Die Fragen 19 bis 23 und 25 werden gemeinsam beantwortet.

Eine Beantwortung kann nicht offen erfolgen, sondern wird als Verschlussache mit dem Geheimhaltungsgrad „VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ (VS-NfD) gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 4 VSA eingestuft und gesondert übermittelt. Die Einstufung gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 4 VSA erfolgt, da eine Kenntnisnahme durch Unbefugte nachteilig für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder sein kann. Entsprechend den internationalen Standards der Financial Action Task Force (FATF), den Anforderungen der Egmont Gruppe und den europarechtlichen Vorgaben handelt die Financial Intelligence Unit (FIU) eigenständig und ist in ihrer operativen Analyse unabhängig. Ihre Arbeitsabläufe und Analyseschritte unterliegen strengen Sicherheits- und Datenschutzstandards.

Ein Bekanntwerden der Arbeitsweise der FIU, deren Analysetätigkeit einer möglichen Strafverfolgung im Bereich der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung vorgelagert ist, wäre für die erfolgreiche Durchführung entsprechender Strafverfahren und somit die Sicherheit und die Interessen der Bundesrepublik Deutschland mindestens nachteilig.

24. Ist eine trennscharfe Unterscheidung zwischen dem Kauf virtueller oder realwirtschaftlicher Werte zur Geldwäsche einerseits und zur anschließenden Finanzierung von legaler Wirtschaftstätigkeit (unter anderem Kauf von Immobilien) so, wie sie in den Lagebildern zur Organisierten Kriminalität dargestellt wird, tatsächlich eindeutig möglich?

Ohne Benennung des konkreten Lagebildes und der entsprechenden Passagen kann aus Sicht der Bundesregierung keine Einschätzung vorgenommen werden.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.